

Deutsche  
Staatsgrundgesetze

herausgegeben

von

Karl Binding

II. Heft

Verfassung des deutschen Reiches

und die Entwürfe

der sogenannten

Erfurter Unionsverfassung

4. Abdruck

Error rendering image

binding\_staatsgrundgesetze\_heft\_2/binding\_staatsgrundgesetze\_heft\_2\_0001.tif.

# Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdruck

zu amtlichem und akademischem Gebrauche herausgegeben von

Heft I.

April 1867

- „ I. M 5.—  
Deutschen  
ist 1866. —  
ge. — Ein-  
d. — Gesetz  
angehörigkeit  
eg über den  
wirkung von  
- Wahlgesetz  
al 1906. —  
m 10. Sep-  
. Juni 1906.
- „ II. Verfassung  
t. M 1.40.  
1849 und  
erfassung.  
r 17 Ver-  
. M 2.40.
- „ III. daten vom  
Juni 1815.  
t. M 1.50.
- „ IV. Jan. 1850.  
ermehrte  
t. M 2.—.  
Gesetze über  
eg betr. Ein-
- „ V. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern mit Beilage I—X und Anhängen I und II. Vom 26. May 1818. Mit den Abänderungen bis zum Gesetz vom 4. Juli 1906. Kart. M 5.60.  
Inhalt ferner u. a.: Königl. Familienstatut. — Gesetz über die Zivil-  
liste. — Edikt über die Freiheit der Presse. — Ablösungsgesetz. — Gesetz über  
Ministerverantwortlichkeit. — Landtagswahlen, Staatsgerichtshof, Geschäfts-  
gang des Landtags u.

Fortsetzung des Verzeichnisses siehe am Schluß des Bandes.



# Deutsche Staatsgrundgesetze

in diplomatisch genauem Abdrucke.

---

Bu amtlichem und zu akademischem Gebrauche.

Herausgegeben

von

**Dr. Karl Binding**

ord. Professor der Rechte zu Leipzig.

---

**Heft II.**

---

Leipzig

Verlag von Felix Meiner

1914.

**Die Verfassung**  
des  
**deutschen Reiches**  
vom 28. März 1849.

---

**Die Entwürfe**  
der sogenannten  
**Erfurter Unionsverfassung**  
(März und April 1850).

---

**Anhang: Der Entwurf**  
**des deutschen Reichsgrundgesetzes.**  
**Entsichten der siebenzehn Vertrauensmänner.**

---

**Vierte vermehrte Auflage.**

---

**Leipzig**  
Verlag von Felix Meiner  
1914.



## Inhalt.

	Seite
I. Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 . .	1— 48
II. Die Entwürfe der sogenannten Erfurter Unionsverfassung	49— 91
III. Anhang. Der Entwurf der 17. Vertrauensmänner . . .	93—111



---

16<sup>tes</sup> Stüd. Ausgegeben Frankfurt a. M., den 28. April. 1849.

---

**Inhalt:**  
Verfassung des deutschen Reiches.

---

## Verfassung des deutschen Reiches.<sup>1</sup>

---

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

### Verfassung des deutschen Reiches.

#### Abschnitt I. Das Reich.

##### Artikel I.

###### §. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

###### §. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

---

<sup>1</sup> Eine „amtliche Ausgabe“ der Verfassung erschien: Frankfurt am Main, Druck von L. Krebs-Schmitt. 1849. 32 Seiten groß Quart.

§. 3.

§. 102. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

---

## Abchnitt II. Die Reichsgewalt.

### Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consulen an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

### §. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

### §. 9.

§. 103.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

## Artikel II.

### §. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

## Artikel III.

### §. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

### §. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Krieges bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung

der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

### §. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortwauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

### §. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 104.

### §. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

### §. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

### §. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.

## §. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

## §. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze. S. 108.

## Artikel IV.

## §. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Bootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

## §. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

## §. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

## §. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

## Artikel V.

## §. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 106. Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schiffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafens-, Rahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dergleichen Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Obergewalt und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. S. 107

## §. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

## §. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

## §. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

## Artikel VII.

## §. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

## §. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Pro-

duktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt. S. 108.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

**Artikel VIII.****§. 41.**

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Obergewalt über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

§. 109. | Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

**§. 42.**

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

**§. 43.**

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

**§. 44.**

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

**Artikel IX.****§. 45.**

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Obergewalt über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

S. 110.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

**Artikel XII.****§. 53.**

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

**§. 54.**

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

- 1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
- 2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
- 3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

**§. 55.**

- §. 111. Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

**§. 56.**

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

**§. 57.**

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Rechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

**Artikel XIII.**

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

S. 112.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

## §. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

## §. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

**Artikel XIV.**

## §. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

**Abchnitt III. Das Reichsoberhaupt.****Artikel I.**

## §. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

## §. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

## §. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

## §. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

e. 113. So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverleßlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheilt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

S. 114.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzworschlags. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

---

## Abschnitt IV. Der Reichstag.

### Artikel I.

#### §. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

### Artikel II.

#### §. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

#### §. 87.

§. 115.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Breußen . . . . .	40	Mitglieder.
Oesterreich . . . . .	38	"
Bayern . . . . .	18	"
Sachsen . . . . .	10	"
Hannover. . . . .	10	"
Württemberg. . . . .	10	"
Baden . . . . .	9	"
Kurhessen. . . . .	6	"
Großherzogthum Hessen . . . . .	6	"
Holstein (. Schleswig, s. Reich §. 1.) . . . . .	6	"
Mecklenburg-Schwerin . . . . .	4	"
Luxemburg-Limburg . . . . .	3	"
Nassau . . . . .	3	"
Braunschweig . . . . .	2	"
Oldenburg . . . . .	2	"
Sachsen-Weimar . . . . .	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha . . . . .	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen . . . . .	1	"
Sachsen-Altenburg . . . . .	1	"
Mecklenburg-Strelitz . . . . .	1	"
Anhalt-Deßau . . . . .	1	"
Anhalt-Bernburg . . . . .	1	"
Anhalt-Röthen . . . . .	1	"

Schwarzburg-Sonderhausen . . . . .	1	Mitglieder
Schwarzburg-Rudolstadt . . . . .	1	"
Hohenzollern-Hechingen . . . . .	1	"
Liechtenstein . . . . .	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen . . . . .	1	"
Waldeck . . . . .	1	"
Neuß ältere Linie . . . . .	1	"
Neuß jüngere Linie . . . . .	1	"
	<hr/>	
	184	Mitglieder.

§. 116.

		Transport: 184	Mitglieder
Schaumburg-Lippe . . . . .	1		"
Lippe-Detmold . . . . .	1		"
Hessen-Homburg . . . . .	1		"
Lauenburg . . . . .	1		"
Lübeck . . . . .	1		"
Frankfurt . . . . .	1		"
Bremen . . . . .	1		"
Hamburg . . . . .	1		"
	<hr/>		
	192		Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern . . . . .	20
Sachsen . . . . .	12
Hannover . . . . .	12
Württemberg . . . . .	12
Baden . . . . .	10
Großherzogthum Hessen . . . . .	8
Kurhessen . . . . .	7
Nassau . . . . .	4
Hamburg . . . . .	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht

von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

! Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit. §. 117.

### §. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

### §. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

### §. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

- 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

### §. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausschneiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausschneidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

### Artikel III.

#### §. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

#### §. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

S. 119.

### I Artikel IV.

#### §. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

#### §. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

#### §. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

### Artikel V.

#### §. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt. S. 119.
- 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffsfahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht-deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

## §. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

## Artikel VI.

### §. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

### §. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

### §. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

### §. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

### §. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

### §. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

S. 121.

## I Artikel VII.

### §. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

### §. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

### §. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

### §. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

### §. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

### §. 115.

Werber Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

### §. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

## Artikel VIII.

### §. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem

es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

§. 122.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatshauses sein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

**Abschnitt V. Das Reichsgericht.**

**Artikel I.**

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 123.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
- b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
- c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.
- d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.
- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden,

wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

- g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerichts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten. §. 124.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

### §. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

### §. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

## §. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

---

## Abchnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.<sup>1</sup>

## §. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

## Artikel I.

## §. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

G. 125.

## | §. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen

---

<sup>1</sup> Dieser Teil der Verfassung war schon in dem „Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes“ vom 27. December 1848 im Reichsgesetzblatt, 8tes Stück. Ausgegeben Frankfurt a. M., den 28. December 1848. publizirt worden. Es hieß daselbst: „Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz: I. Grundrechte des deutschen Volkes. [Nun folgen dieselben in 9 Artikeln und 50 Paragraphen.] II. Einführungs-Gesetz.“ [Acht Artikel.] Artikel 1 dieses Einführungs-Gesetzes bestimmt die Paragraphen der Grundrechte, welche mit diesem Reichsgesetze, sei es vorbehaltlos sei es unter Vorbehalt, ganz oder zu bestimmten Theilen in Kraft treten sollen: es sind nicht weniger als 32. — Bezüglich dieses Zeitpunktes bestimmt das „Gesetz, betreffend die Verkündung der Reichsgesetze...“ vom 27. September 1848 (Reichs-Gesetz-Blatt. 1tes Stück. S. 1 und 2) in Artikel 3: „Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.“

Landes ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

§. 128. | Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

### Artikel III.

#### §. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

#### §. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Brangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

#### §. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Buziehung von Hausgenossen erfolgen.

| Die Unverleßlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß **S. 127.**  
der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

#### §. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

#### §. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

### Artikel IV.

#### §. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

### Artikel V.

#### §. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 128.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

## Artikel VI.

### §. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

### §. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Obergewalt des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Aufsicht der Geistlichkeit als solcher enthoben.

### §. 154.

6. 129.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

### §. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

### §. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

### §. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

### §. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

**Artikel VII.**

## §. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

## §. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

S. 130.

**Artikel VIII.**

## §. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei bringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

## §. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

## §. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

**Artikel IX.**

## §. 164.

Das Eigenthum ist unverleßlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen

Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guths- und schutzherrlichen Verbanne fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. S. 131.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

#### §. 170.

Die Familienfideicommissse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommissse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

#### §. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

#### §. 172.

Die Strafe der Vermögensseinzziehung soll nicht stattfinden.

§. 152.

#### §. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

### Artikel X.

#### §. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthast.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disziplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegszustand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des

Staatshaushalt; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. S. 134.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

### Artikel XIII.

#### §. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

### Artikel XIV.

#### §. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

---

## Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

### Artikel I.

#### §. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe“.

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

S. 135.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesezt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhauptes erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

- 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

## Artikel IV.

### §. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

- 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem S. 138. Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
- 2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

### Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen,  
b. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Incho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Feker aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Alakahn aus Estria, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumann aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> An die Unterschriften des Bureau schließen sich im Original die Unterschriften von weiteren 392 Mitgliedern der Nationalversammlung an. Dieselben sind hier weggelassen.

---

## Anlage 1.

### | Gesetz,

§. 79.

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.<sup>1</sup>

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

### Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

#### Artikel I.

##### §. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünf- undzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

##### §. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Conkurs- oder Fallit- zustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar wäh- rend der Dauer dieses Conkurs- oder Fallitverfahrens;
- 3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffent- lichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

##### | §. 3.

§. 80.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder

---

<sup>1</sup> Reichs-Gesetz-Blatt. 13tes Stüd. Ausgegeben Frankfurt a. M., den 16. April 1849. S. 79—83.

unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

e. 81. | Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb 1 der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

## Artikel V.

### §. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

### §. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

### §. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

### §. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

### §. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

S. 13.

## I Anlage A.

### Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

- 1) Liechtenstein mit Oesterreich.
- 2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
- 3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
- 4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
- 5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
- 6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
- 7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
- 8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
- 9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Bender. v. Beckerath. Dudwig. A. Mohl.

---

## Anlage 2.

S. 84

### Gesetz,

betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.<sup>2</sup>

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

### Reichsgesetz

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Bender. v. Bederath. Dudawig. R. Mohl.

---

<sup>2</sup> In demselben 13. Stück des Reichsgesetzblattes. S. 84.

---

II. Die Entwürfe  
der sogenannten  
Erfurter Unionsverfassung.



Das auf den 20. März 1850 nach Erfurt einberufene „Deutsche Parlament“ eröffnete der Königlich Preussische General-Lieutenant von Radowitz mit einer Botschaft<sup>1</sup>. Die auf die Vorlagen bezüglichen Worte derselben lauten:

(Abs. 1). „Die durch das Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet:

„Dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren, und diesen Entwurf einer lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden deutschen Reichsversammlung vorzulegen.“

(Abs. 5). „Im Anerkenntniß dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem durch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen und unbeschadet des Bundesverhältnisses zu den übrigen Deutschen Staaten, zum Abschluß zu bringen.“

(Abs. 6). „Dem, also zum Volks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der nach Art. III. §. 2. des Bundesstatuts gebildete, und nach §. 3. 1. e. zur Leitung der Verhandlungen des Reichstages ermächtigte Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen die Entwürfe:

der Verfassung des Deutschen Reichs, nebst der diesen Verfassungs-Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift,

und eines Gesetzes, über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause,

beide in derjenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26. Mai 1849 beigelegt sind, und verbindet damit die Anforderung, diese Entwürfe

sowie die auf die Einrichtung und Thätigkeit des Reichsgerichts bezüglichen Gesetz-Entwürfe, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und

---

<sup>1</sup> S. „Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlaments zu Erfurt“. Darin bildet die Botschaft gleicher Maßen die „Einleitung“ zu den Verhandlungen des Volkshauses (S. 3 u. 4) wie zu denen des Staatenhauses (S. 3 u. 4).

Abänderungs-Vorschläge, über welche beide Häuser übereinstimmen, zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, damit die verbündeten Regierungen, nach Vorschrift des Art. IV. des Bundesstatuts, über deren Annahme gehört, und durch deren Zustimmung das Verfassungswerk zum Abschluß gefördert werden können.“

(Abs. 7). „Da aber diese Revision ergeben wird, daß einzelne Bestimmungen so lange nicht zur vollen Geltung gelangen können, als das Gebiet des Bundesstaats nicht alle im §. 67. der Reichsverfassung genannten Staaten umfaßt, . . . . ., so sind diese als nothwendig erscheinenden transitorischen Bestimmungen in einer Additional-Akte zusammengestellt, welche dem Reichstag zur ebenmäßigen Prüfung und Aeußerung hierneben vorgelegt wird.“

In der Sitzung des Volkshauses vom 12. April 1850 und in der des Staatenhauses vom 17. April 1850 standen die Berichte beider Verfassungs-Ausschüsse auf der Tagesordnung (s. Verhandl. des Volkshauses S. 78 ff.; Verhandl. des Staatenhauses S. 77 ff.). Die Anträge beider Ausschüsse gingen auf „volle und unbedingte Zustimmung“ zu den Entwürfen der Verfassung, des Wahlgesetzes und der Additional-Akte. Beide Ausschüsse empfehlen aber, dem Verwaltungsrathe eine Reihe von Verbesserungen in dem Entwurfe der Verfassungsurkunde und zur Additional-Akte zu geneigter Berücksichtigung zu unterbreiten. Es macht einen seltsamen Eindruck, daß die Kommissare des Verwaltungsrathes der verbündeten Regierungen von Radowiz und von Carlowitz — jener im Volkshause (S. 95. 96), dieser im Staatenhause (S. 94. 95) — jenen Antrag der unveränderten Annahme der von ihnen vorgelegten Entwürfe belämpften und sich für eine vorgängige Revision derselben durch das Parlament aussprachen. Dennoch nahmen das Volkshaus in der Sitzung vom 13. April 1850 (S. 142. 143) und das Staatenhaus in der Sitzung vom 17. April 1850 (S. 114) die Entwürfe der Verfassung, des Wahlgesetzes und der Additional-Akte en bloc an. Die „Begläubte Abschrift der von beiden Häusern des Deutschen Parlaments in Veranlassung der ihnen gemachten Vorlagen (nämlich der genannten Entwürfe) übereinstimmend gefaßten Beschlüsse“, „Begläubigt Erfurt, am 27. April 1850,

von dem Präsidenten

des Staatenhauses:  
(S. St.) v. Auerswald.

des Volkshauses:  
(S. St.) Simson.“

findet sich gleichmäßig in den Verhandlungen des Volkshauses S. 325—328 wie in denen des Staatenhauses S. 229—232. Das Parlament empfiehlt den Regierungen 37 Abänderungen zur Verfassung, drei solche zur Additional-Akte und eine zum Wahlgesetz. Beide Häuser beschloßen darüber: „Für den Fall, daß sämtliche von dem Staatenhause und dem Volkshause übereinstimmend beschlossenen Abänderungsvorschläge, oder einzelne derselben, durch das Organ des Verwaltungsraths oder der Reichsregierung die Genehmigung der verbündeten Regierungen erhalten, erteilt das Parlament hierdurch seine Zustimmung:

„Daß die Verfassung, das Wahlgesetz und die Additional-Akte nach Maßgabe der genehmigten Vorschläge abgeändert und in dieser abgeänderten Gestalt promulgirt werden, wobei das Parlament jedoch gleichzeitig damit einverstanden ist, und erklärt, daß es, insoweit jene Vorschläge ganz oder theilweise die gedachte Genehmigung nicht erhalten, bei den in Folge der Zustimmung des Reichstages festgestellten Bestimmungen jener Urkunden verbleibe.“

Am 29. April 1850 ist das Parlament unter Vorbehalt der späteren Wiedereinberufung geschlossen worden.

Einen formellen Abschluß durch Annahme der Beschlüsse des Parlaments seitens der verbündeten Regierungen hat das Verfassungswerk nicht gefunden: über das Stadium der Entwürfe ist es nicht hinaus gelangt.

Im Folgenden ist gegeben:

1. „Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches.“ Abgedruckt aus den Verhandlungen des Volkshauses S. 5—11.
2. „Additional-Akte zu dem Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs.“ Abgedruckt aus denselben S. 28.
3. „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.“ Abgedruckt aus denselben S. 19, 20.

Der Deutlichkeit halber gebe ich den Ziffern und Buchstaben innerhalb der Paragraphen in Abweichung von den Protokollen stets neue Zeilen.

Die von beiden Häusern des Parlaments übereinstimmend dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen empfohlenen Änderungen sind bei den Paragraphen der Entwürfe zum Abdruck gebracht, worauf sie sich beziehen. Es ist dann die Seite geteilt: auf der linken steht der vom Parlament angenommene Regierungsentwurf, auf der rechten der Parlamentsvorschlag (mit dem Zusatz PV).

## Entwurf der Verfassung des Deutschen Reiches<sup>1</sup>.

### Abchnitt I. Das Reich.

Art. I. §. 1. Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das Deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des Deutschen Landes dürfen nur Deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen Deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen Deutschen Ländern.

<sup>1</sup> Dieselbe ist mit ihren 195 §§ nur eine Variante der Reichsverfassung vom 28. März 1849 mit ihren 197 §§, mit dieser größtenteils wörtlich übereinstimmend.

1. Weggefallen sind RV § 43. 63. 70. 72.
2. An Stelle der RV § 49 u. 50 ist Erfurter Entw. § 48 getreten.
3. An Stelle der RV § 80 sind Erfurter Entw. § 76 u. 78 getreten.
4. Neu sind Erfurter Entw. § 67 u. 77 betr. das Fürstencollegium.
5. Somit correspondiren

Erfurter Entw. §	1—42	mit RV §	1—42
"	§ 43—47	"	RV § 44—48
"	§ 48	"	RV § 49—50
"	§ 49—60	"	RV § 51—62
"	§ 61—66	"	RV § 61—69
"	§ 68	"	RV § 71
"	§ 69—76. 78	"	RV § 73—80
"	§ 79—195	"	RV § 81—197.

§. 3. Hat ein Deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem Deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen Deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines Deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine Deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen Deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

## Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Art. I. §. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Die Reichsgewalt stellt die Reichs-Gesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maß- a. regeln an.

§. 7. Die einzelnen Deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen. Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere Deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen Deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern Deutschen Regierungen abzuschließen. Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine Deutsche Regierung mit einer andern Deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme, und, in sofern das Reichs-Interesse dabei theilhaftig ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Art. II. §. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Art. III. §. 11. Im Kriege, oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesamte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen Deutschen Staaten. Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung, und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12. abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 11. für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

PV. 1) §. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande den Eid der Treue und schwören, die Reichsverfassung gewissenhaft zu befolgen.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden

Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, in sofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der theiligten Regierungen liegt. Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Korps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen, und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären. Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Paterbriefe auszugeben. Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der Deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht. Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz. Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus. Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob. Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Art. IV. §. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den

Schiffen für die Benutzung der Schiffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalt nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle Deutschen Schiffe gleichzustellen. Eine höhere Belegung fremder Schiffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen. Die Mehrabgabe von fremder Schiffahrt fließt in die Reichskasse.

Art. V. §. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schiffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere Deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse. Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle Deutschen Flüsse sollen für Deutsche Schiffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstreden solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz. Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafens-, Strah-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines Deutschen Staates vor denen anderer Deutschen Staaten stat. finden.

§. 27. Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Art. VI. §. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und

das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den theilhaftigen einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Art. VII. §. 33. Das Deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem Deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs- Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs- Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zöll so wie derer, gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs- Steuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs- Steuern für Rechnung des Staats oder

einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen Deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerwesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen geistigen Eigenthums zu.

Art. VIII. §. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetze vorbehalten.

Art. IX. §. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münz-System einzuführen. Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Art. X. §. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contractiren.

Art. XI. §. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Art. XII. §. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob. Sie hat die für die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

- 1) wenn ein Deutscher Staat von einem anderen Deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
- 2) wenn in einem Deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
- 3) wenn die Verfassung eines Deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind:

- 1) Erlasse,
- 2) Absendung von Kommissarien,
- 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Rechtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesamtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Art. XIII. §. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im Deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.

Art. XIV. §. 64. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus. Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

### Abchnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Art. I. §. 65. Die Regierung des Reiches wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar:

- 1) Preußen,
- 2) Bayern,

- 3) Württemberg, Baden, beide Hohenzollern,
- 4) Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Meuß, Anhalt, Schwarzburg,
- 5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte,
- 6) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Deimold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nicht-Verständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Art. II. §. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichs-Regierung residiren. So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichs-Minister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Art. III. §. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des Deutschen Reichs und der einzelnen Deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhaltes, welche Deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme, und, insofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen. S. 8.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns, hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Es übt die gesetzgebende

Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürsten-Kollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strassachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstande liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichs-Verfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76. als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium, ausübt. Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

PV. 2) §. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichs-Verfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt, nach §. 76 und 99 ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

#### Abchnitt IV. Der Reichstag.

Art. I. §. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Art. II. §. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der Deutschen Staaten.

§. 85. So lange die Deutsch-Oesterreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß: Preußen 40 Mitglieder, Bayern 20, Sachsen 12, Hannover 12, Württemberg 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Holstein 6, Mecklenburg-Schwerin 4, Luxemburg-Limburg 3, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Roburg-Gotha 1, Sachsen-Weiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Desau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Hohenzollern-Hechingen 1, Lichtenstein 1, Hohenzollern-Sigmaringen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Hessen-Homburg 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Frankfurt 1, Bremen 1 und Hamburg 2. Zusammen 167 Mitglieder.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt. Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt. Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere Deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

- 1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
- 2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
- 3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar. Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so

welt die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Art. III. §. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt. Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Art. IV. §. 93. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 95. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Art. V. §. 96. Zu einem Beschlusse eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzworschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichs-Vorstandes und Fürsten-Collegiums andererseits, gültig zu Stande kommen. Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

PV. 3) §. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, und sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Collegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

- 1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung, oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
- 2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht

vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.

- 3) Wenn fremde See- und Flußschiffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
- 4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
- 5) Wenn Handels-, Schiffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
- 6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
- 7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen

PV. 4) §. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
- 2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
- 3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
- 4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf

Dedungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstags-Beschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschuß.

- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Dedungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen

dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschuß.

- 5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
- 6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Diesem steht innerhalb des Gesamtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichsbeschlüsse festgestellt ist, das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen. Wenn sich keine Uebereinstimmung der Beschlüsse in beiden Häusern herstellen läßt, soll in diesem Falle der des Volkshauses maßgebend sein.
- 7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Dedungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen

Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschlusse vorgelegt.

Art. VI. §. 102. Der

Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt. Außerdem kann der

- §. 9. Reichstag | zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden. In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Vertagungs des Staatenhauses bis

§. 106. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen

Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

- 8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

PV. 5) §. 102. Der Reichs-

tag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsvorstand bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsvorstand einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetze vorbehalten.

PV. 6) §. 104. Das Volkshaus kann durch den Reichsvorstand aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Vertagungs des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages hat die gleichzeitige

PV. 7) §. 106. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsvorstand bestimmt.

PV. 8) §. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch den Reichsvorstand bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage aus-

werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses. Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Art. VII. §. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen, sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Art. VIII. §. 115. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche

gesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Art. VII. §. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die Deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften, noch überhaupt Deputationen, sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Art. VIII. §. 115. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche

über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. IX. §. 119. Die Reichsminister und die von ihnen bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

### Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Art. I. §. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

- a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.
- b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich, und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.
- c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen Deutschen Staaten.
- d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regenschaft in den Einzelstaaten.

- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.
- f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung. Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.
- g) Klagen Deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.
- h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.
- i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.
- k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.
- l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich. Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.
- m) Klagen gegen den Reichsfiscus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.
- n) Klagen gegen Deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Ansprüche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie, wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz

ergehen. Diefem Gefetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen foll, vorbehalten. Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gefetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen.

## Abfchnitt VI. Die Grundrechte des Deutschen Volkes.

§. 128. Dem Deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der Deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Art. I. §. 129. Das Deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das Deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das Deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem Deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur Deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen. Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb, durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein Deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen

PV. 10) §. 134. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf

S. 10. nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Art. II. §. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Art. III. §. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht

die Wehrpflicht beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden. Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

PV. 11) §. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

PV. 12) §. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen

bringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige, und nöthigenfalls der Staat, dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Meer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Brangers, der Brandmarkung und

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

werden, sofern nicht bringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

abgeschafft.

PV. 13) §. 138. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

- 1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Betheiligten zugestellt werden soll;
- 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten;
- 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. IV. §. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Censur darf nicht eingeführt werden. Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Art. V. §. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen

PV. 14) §. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Hausfuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort, oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

PV. 15) §. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung nur im Wege der Gesetzgebung.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und

PV. 16) §. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. (§. 160.)

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

PV. 17) §. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen

Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilaktes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher

lichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

PV. 18) Ein neuer §. zwischen §. 144 und 145.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in den §§. 142—144 gewährleisteten Religionsfreiheit zum Grunde gelegt.

PV. 19) §. 145. Die römisch-katholische und die evangelische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

PV. 20) §. 147. zu streichen.

PV. 21) Statt §. 148 und 149. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren.

werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Art. VI. §. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Obergewalt des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erteilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der Deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbschulen freier Unterricht erteilt werden.

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. VII. §. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als

PV. 22) §. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Obergewalt des Staates; er übt sie durch von ihm ernannte Behörden aus.

PV. 23) §. 152. Unterricht zu erteilen und Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Abgesehen hiervon unterliegt der häusliche Unterricht keiner Beschränkung.

PV. 24) §. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

PV. 25) §. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl

von Korporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Art. VIII. §. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden. Die Ausübung der in diesem §. und im §. 159. festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in diesen §§. 159. und 160. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in soweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

von Einzelnen als von Korporationen ausgeübt werden.

PV. 26) §. 158. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht notwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

PV. 27) §. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Volksversammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

PV. 28) §. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden.

Die Ausübung der in diesem §. und in §. 159 festgestellten Rechte soll insonderheit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

PV. 29) §. 161. Die in den §§. 136, 138, 157, 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. IX. §. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

- 1) Die Patrimonial-Gerichtsbarkheit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
- 2) Die aus dem guth- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag, erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 168. Die Familiensfidei- | PV. 30) §. 168.  
kommissionen sind aufzuheben. Die | zu streichen.

§. 11. Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familiensfideikomnisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögensentziehung soll nicht stattfinden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Art. X. §. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 174. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Der Militair-Gerichtsbareit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militair-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disciplinarfälle.

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

PV. 31) §. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß, in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

PV. 32) §. 176. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung und den guten Sitten Gefahr droht. In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageproceß. Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtsträftige Urtheile Deutscher Gerichte sind in allen Deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar. Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Art. XI. §. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

PV. 33) §. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

- a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
- b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
- c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
- d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Ueber die Betheiligung des Staates bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Landesgesetzgebung das Nähere bestimmen.

PV. 34) §. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören oder eine eigene Gemeinde bilden.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Art. XII. §. 184. Jeder Deutsche<sup>1</sup> soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben. Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Art. XIII. §. 186. Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

PV. 35) §. 186. zu streichen.

Art. XIV. §. 187. Jeder Deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

## Abchnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Art. I. §. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich

<sup>1</sup> Unbemerkter Redaktionsfehler! Gemeint ist: Jeder Deutsche Staat. Vgl. RV § 186.

und die Rechte des Deutschen Volkes zu schützen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!“ Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürstenkollegium lautet wie folgt: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schützen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!“ Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürstenkollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Art. II. §. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

PV. 36) §. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es überlassen, über die leitenden Grundsätze, nach denen die Volksvertretungen der einzelnen deutschen Staaten zu wählen sind, Bestimmungen zu treffen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Art. III. §. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürstenkollegiums erfolgen. Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

- 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
- 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Art. IV. §. 195. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetze vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

PV. 37) §. 195. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung, Versammlungs- und Vereinsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesamt-Ministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;

2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

## §. 23. Additional-Akte zu dem Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs.

So lange nicht alle im §. 67. der Reichsverfassung genannten Staaten des Deutschen Bundes aus freiem Entschluß der vorstehenden Reichs-Verfassung beigetreten sind, gelten folgende Bestimmungen:

Art. I. Die Gesamtheit derjenigen Staaten, welche die Reichs-Verfassung anerkennen, bildet den Deutschen Bundesstaat unter dem Namen „Deutsche Union“. Das Volks- und Staatenhaus führen den Namen: „Parlament der Deutschen Union“. Dem entsprechend werden sämtliche Bezeichnungen in der offiziellen Sprache gebildet.

Art. II. Das Verhältniß der Union zu den, derselben nicht beitretenen Deutschen Staaten bleibt der näheren gegenseitigen Verständigung vorbehalten.

Art. III. Die Deutsche Union übt als politische Gesamtheit in dem Deutschen Bunde alle diejenigen Rechte aus und erfüllt alle diejenigen Pflichten, welche sämtlichen in dieser begriffenen Einzel-Regierungen zustehen und obliegen.

Art. IV. Die der Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Vertretung des ganzen Bundesstaates (§. 6. und 7. der Reichs-Verfassung) wird auch den nicht zur Union gehörenden Deutschen Staaten gegenüber ausgeübt.

Art. V. Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10. der Reichs-Verfassung) darf den, außer der Union verbleibenden Deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft. — Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet, welche sich der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes anschließt.

Art. VI. Das Fürsten-Kollegium besteht aus folgenden Stimmen:

- 1) Preußen,
- 2) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Roburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Desau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Röthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.,
- 3) Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg,

4) Baden,

5) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe.

Neu eintretende Staaten rücken da ein, wo sie in dem §. 67. der Reichs-Verfassung verzeichnet sind.

Art. VII. Bei dem dormaligen Umfange des Bundesstaats vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses in folgender Weise: Preußen 40 Stimmen, Sachsen 12, Hannover 12, Baden 10, Kurhessen 7, Großherzogthum Hessen 7, Mecklenburg-Schwertin 4, Nassau 4, Braunschweig 2, Oldenburg 2, Sachsen-Weimar 2, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen 1, Sachsen-Roburg-Gotha 1, Sachsen-Altenburg 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Anhalt-Dessau 1, Anhalt-Bernburg 1, Anhalt-Köthen 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Waldeck 1, Reuß ä. L. 1, Reuß j. L. 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe-Detmold 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 2 Stimmen, zusammen 120 Stimmen. Neu eintretende Deutsche Staaten entsenden diejenige Zahl von Mitgliedern in das Staatenhaus, welche der §. 85. der Reichs-Verfassung für sie angiebt.

Art. VIII. Diejenigen Mitglieder der Union, welche mit Staaten außerhalb der Union in Zollvereinsverträgen stehen oder durch Handelsverträge völkerrechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, können in der Erfüllung der dadurch übernommenen Pflichten nicht behindert werden. Es bleiben mithin die darauf bezüglichen Bestimmungen des Abschn. II. Art. 7. der Reichs-Verfassung suspendirt, bis jene Verträge abgelaufen sind.

Art. IX. Die Einschränkungen des vorstehenden Paragraphen finden auch auf den Abschn. II. Art. 9. der Reichs-Verfassung in so weit Anwendung, als in Beziehung auf Münzwesen, Papiergeld, Maß und Gewicht hindernde Verträge bestehen möchten.

Art. X. Der Beitritt eines Deutschen Staates zu der Union ist nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten, sondern erfolgt kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt. Unter Vorbehalt desselben kann die Aufnahme durch den Unionsvorstand einstweilen verfügt werden. — Vorstehende Artikel bilden für den im Eingange bezeichneten Zeitraum einen integrierenden Theil der Reichs-Verfassung mit gleicher bindender Kraft, wie die Verfassung selbst.

PV. Dazu schlug das Parlament vor „nachstehende Aenderungen und Zusätze zu beschließen“: S. 327. 328.

1) Artikel V. Das der Unionsgewalt zustehende Recht des Krieges und Friedens (§. 10. der Reichsverfassung) übt dieselbe unbeschadet der Rechte und Pflichten aus, welche der

Union aus dem Bunde von 1815 erwachsen. Es darf daher den außer der Union verbleibenden deutschen Staaten gegenüber nicht ausgeübt werden; vielmehr bleiben im Verhältniß zu diesen die den Landfrieden betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebung des Bundes von 1815 in Kraft.

Das Heerwesen der Union wird in einer Weise geordnet werden, welche sich der künftigen Gestaltung des Deutschen Bundes anschließt.

- 2) Die Ausführung der in den §§. 2 und 3 der Verfassung enthaltenen Bestimmungen wird einer näheren Verständigung mit den betreffenden Regierungen vorbehalten.
- 3) Während des bis zur vollendeten Einführung der Verfassung verfließenden Zeitraums soll die Ausübung derjenigen Rechte der Regierungen und der Volksvertretung in den einzelnen Staaten, welche nach der Verfassung auf die Unions-Regierung und das Parlament übergehen, nach Zeit und Umfang nur in dem Maße in den einzelnen Staaten aufhören, als deren Ausübung durch die Unions-Regierung unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Parlaments übernommen werden kann und übernommen wird; indem übrigens dem Ermessen des Verwaltungsraths und beziehungsweise der Unions-Regierung anheimgestellt wird, bis zur nächsten Parlamentsitzung die fortschreitende Einführung und Ausführung der Verfassung in geeigneter Zeit und Weise zu bewirken.

### §. 19 Entwurf eines Gesetzes betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe.

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist Derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindevahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
- 2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Creditoren befriedigt haben;
- 3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen

oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen, Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkaufte oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem Deutschen Staate angehört hat.

§. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden. Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis. Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden. Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der

PV. §. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur

Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrepflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 20.

Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden directen Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in 3 Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden directen Staats-Steuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet, oder in mehrere Bezirke getheilt ist;
- b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen directen Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituieren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und dieses öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen, und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15.) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Verfertigung die Vorschriften des vorhergehenden §. Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt. Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszusprechen.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.



III. Anhang.

## Der Entwurf zum Reichsgrundgesetz.

Gutachten der siebenzehn Vertrauensmänner  
der Bundesversammlung.



Unter dem 22. April 1848 zeigt Bassermann, „der Präsidirende der XVII Beigeordneten am Bundestage“ dem Bundes-Präsidialgesandten Herrn Grafen Colloredo „Namens der XVII Beigeordneten am Bundestage“ an, „daß die Berathung über das Grundgesetz für die künftige Verfassung Deutschlands jetzt zum Schlusse stehe und daß der Entwurf des Grundgesetzes dem von der hohen Bundesversammlung ernannten Revisionsauschusse alsbald wird mitgetheilt werden können“.

„Die XVII beabsichtigen deshalb, den Entwurf gleichzeitig mit der Mittheilung an den Revisionsauschuß, der Oeffentlichkeit zu übergeben.“

---

In dem Protokoll der 41. Sitzung der Bundesversammlung vom 26. April 1848 ist von dem Entwurf nichts erwähnt.

In dem Protokoll der 42. Sitzung vom 27. April 1848 (Protokolle 1848 S. 477) ist aber einleitungsweise gesagt: „In Folge einer gestern statt gehabten Verabredung, haben sich in der heutigen Sitzung der Bundesversammlung die derselben beigeordneten siebenzehn Männer des oeffentlichen Vertrauens eingefunden, um den von ihnen ausgearbeiteten „Entwurf einer Verfassung für Deutschland“ zu übergeben, und das hierzu von Professor Dahlmann verfaßte Vorwort zu verlesen.“

Hierauf wurde die Frage der Veröffentlichung besprochen, und die Bundes-Versammlung fand „keine genügende Veranlassung, diesen von den Vertrauensmännern auf eigene Verantwortlichkeit ausgehenden Act zu beanstanden“.

Dem handschriftlichen wie dem gedruckten Protokoll ist dann — letzterem auf S. 485–493 — der Entwurf gedruckt — und zwar von demselben Sahe abgezogen — als Beilage beigelegt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Das Archiv des Bundes bildet seit 1867 einen untrennbaren Bestandteil der Frankfurter Stadtbibliothek. Die notwendige amtliche Erlaubnis zur Benutzung der einschlagenden Protokolle ist mir freundlichst erteilt, die Benutzung selbst von dem Vorstände der Frankfurter Stadtbibliothek, Herrn Geheimen Rat Dr. Ebrard, in liebenswürdigster Weise erleichtert worden.

## | Beilage

S. 485.

zu dem Protokoll der 42. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 27. April 1848.

---

### Entwurf

des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Der hohen deutschen Bundesversammlung als Gutachten der siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26. April 1848.

---

### Vorwort.

Aus einem treulich fortgesetzten Bemühen ist uns am Ende eine Arbeit erwachsen, die der besonnenen Pflege und einer zeitigenden Frühlingssonne gar sehr bedarf, wenn aus ihr etwas zum Heile des Vaterlandes erblühen soll.

Nicht bloß, daß wir die ungeheure Kühnheit, ja Vermessenheit empfanden, durch wenige scharf einschneidende Paragraphen tausendjährige Schäden heilen zu wollen, unter uns ergab sich, daß wir es nur geradezu gestehen, als wir den Hauptorganen der neuen Staatsbildung nachfragten, mannigfache Meinungsverschiedenheit, und es sind hochwichtige Entscheidungen allein durch Mehrheiten, überwiegende freilich, getroffen.

Was uns indeß immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers zusammenführte, war unsere volle begeisterte Einstimmigkeit in einem Punkte.

Dieses Deutschland, welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen hat, muß seine Volks- und Staatseinheit jetzt erreichen, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht. Niemand in der Welt ist so mächtig, ein Volk von über vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt hat, sich selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern, niemand auch

dürfte nur wünschen es zu seyn, und wenn durch Ereignisse, in welchen wir Alle die Wahrung einer höhern Hand verehren, Vieles von dem, was früher allein die Sehnsucht des Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt ist, — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder auswerfen wollte, sie würde sich ihr eigenes Grab graben. Darum sind die Artikel über die Bedeutung des Reichs, über die Grundrechte des deutschen Volks und die Kompetenz des Reichsgerichts mit großer Einmüthigkeit genehmigt.

Allein die Nothwendigkeit, welche in den Sachen belegen ist, führte die Mehrzahl der Versammlung einen starken Schritt weiter. Niemand in ihrer Mitte verbarg sich, daß in jener Zerstückelung, welche für unser Vaterland so traurige Früchte getragen hat, dennoch zugleich vielfältige Keime verborgen liegen, welche unzertreten bleiben müssen, wenn unsere Zukunft fröhlich gedeihen soll. Die Bedeutung unserer Dynastien ist durch die Stürme | weniger Wochen nicht entblättert, und eine edle Scham hat uns Deutsche behütet, denen zur Seite zu treten, welche aus dem Mißbrauche der Macht, wozu die Versuchung in jeder Menschenbrust liegt, die Nothwendigkeit folgern wollen, jede hervorragende Größe als ein Hinderniß der Freiheit zu beseitigen. An unsere Fürstenthümer knüpft sich nicht bloß die alte Gewohnheit des Gehorsams, welche sich durchaus nicht beliebig anders wohin übertragen läßt, sondern in Wahrheit die einzige Möglichkeit, dieses weitschichtige, vielgestaltige Deutschland allmählig in die Staatseinheit einzuführen, die sich aus höheren Gründen nicht länger entbehren läßt. Wenn es gewiß ist, daß eine Einheit in der Art, wie sie in anderen europäischen Reichen obwaltet, sich auf deutschem Boden nur durch eine unabsehbare Reihe von Gewaltthaten und Freveln, deren Verantwortlichkeit kein reiner Vaterlandsfreund auf sich nehmen möchte, erreichen ließe, so würde eben so gewiß am erreichten Ziele das Gefühl einer völligen Verödung und Rathlosigkeit die deutschen Gemüther überwältigen; denn es wäre ein plötzlicher leichtsinniger Bruch mit unserer ganzen Vergangenheit.

Steht so die Erblichkeit nicht bloß in der Gewissenhaftigkeit und der Gesinnung der Deutschen, sondern auch in ihren politischen Ueberzeugungen fest, so hat sich doch über die Frage, ob das künftige Oberhaupt Deutschlands ebenfalls erblich zu berufen sey, die Versammlung der Siebenzehner nicht zur Ein-

stimmigkeit vereinbaren können. Die Auffassung der Mehrzahl aber, die im Fortgange der Berathung stärker anwuchs, ist diese:

Von der Zeit an, da ein Reichsgrundgesetz dem deutschen Volk die Reichseinheit und seinen einzelnen Staaten eine Fülle der edelsten Freiheiten, wie sie noch kein Volk der Erde in so kurzem Kampfe erwarb, gewährleistete, — Freiheiten, deren noch weitem Fortschritt nichts hemmen wird, es wäre denn die eigene Besonnenheit, von dieser Zeit an muß für jeden Vaterlandsfreund die Bewahrung solcher unschätzbaren Güter vor umwälzenden Strebungen die Hauptsache seyn. Knüpft sich nun unser vielverzweigtes Volksleben wesentlich an den Fortbestand der Dynastien Deutschlands, so darf das Reichsoberhaupt, welches über dem Ganzen zu walten berufen ist, ebenfalls nur ein gleichartig erbberechtigtes seyn. Verlassen von dieser Eigenschaft, welche die Wurzel jeder menschlichen Macht bildet, würde es ungleich berechtigt denjenigen gegenüberstehen, welche, um der Wohlfahrt des Ganzen Willen, der Verpflichtung anerkannt haben, ihre Erbmacht seiner Hoheit unterzuordnen. Es würde eben darum, wenn von Haus aus mächtig, das Reichsregiment als eine vergängliche Nebenaufgabe, nur allenfalls zu Hauszwecken nutzbar, betrachten und behandeln; ohne Hauslande aber an den höchsten Platz gestellt, wie könnte ein solches, bloß mit den Fiktionen der Macht bekleidetes Reichsoberhaupt nur anders, als in den erblichen Dynastien seine geborenen Gegner erblicken? Je kraftvoller ein solches Reichsoberhaupt auf den ihm übertragenen Rechten hielte, um so gewisser sähe sich das deutsche Volk in den verderblichsten innern Zwiespalt, den gefährlichsten Kampf der Pflichten hineingerissen. Nicht unwahrscheinlich würde die eine und untheilbare Republik, mit einem Präsidenten an der Spitze, den Sieg davon tragen, aber sicherlich nur auf einem mit deutschen Bürgerblut bespritztem Pfade; denn es ist eine Fabel, die allein in der verzehrenden Unruhe der letzten Wochen vorübergehenden Glauben finden konnte, als sey aus den Herzen der Deutschen die Geltung ihrer Fürstenthümer auf einmal verschwunden. Diese werden vielmehr in dem Volksbewußtseyn eine um so freundlichere Stätte finden, weil sie dem allgemeinen Wohle schmerzliche Opfer gebracht haben. Darum darf der Anfang unserer neuen Ordnung keineswegs mit der Bestellung eines wechselnden Oberhauptes gemacht werden, und die Mehrzahl unserer Versammlung hat, indem

§. 487. sie den fünften Paragraphen genehmigte, mit sicherer Ueberzeugung jede Richtung zu diesem Ziele hin aus ihrem Plan entfernt, denn der Gedanke, daß sich späterhin wohl auf eine Bahn zurückkommen lasse, die man, in schwankender Zeit schwankend gefinnt, jetzt zu betreten zagt, gehört den verderblichsten aller Täuschungen an. Was in dieser Richtung gelingen soll, muß unverzüglich geschehen.

Wenn Deutschlands einträchtiger Fürstenrath der großen Mainerversammlung zu Frankfurt am Main einen deutschen Fürsten seiner Wahl als erbliches Reichsoberhaupt zur Annahme zuführt, dann werden Freiheit und Ordnung auf deutschem Boden sich versöhnt die Hände reichen und fürder nicht von einander lassen.

## Entwurf

### des deutschen Reichsgrundgesetzes.

Da nach der Erfahrung eines ganzen Menschenalters der Mangel an Einheit in dem deutschen Staatsleben innere Zerrüttung und Herabwürdigung der Volksfreiheit, gepaart mit Ohnmacht nach Außen hin, über die deutsche Nation gebracht hat, so soll nunmehr an die Stelle des bisherigen Deutschen Bundes eine auf Nationaleinheit gebaute Verfassung treten.

#### Artikel I.

#### Grundlagen.

##### §. 1.

Die zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Lande, mit Einschluß der neuerdings aufgenommenen Preussischen Provinzen und des Herzogthums Schleswig, bilden fortan ein Reich (Bundesstaat).

*Anmerkung.* Wegen des Großherzogthums Posen und des Istrianer Kreises wird eine Bestimmung vorbehalten.

##### §. 2.

Die Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Staaten wird nicht aufgehoben, aber, so weit es die Einheit Deutschlands fordert, beschränkt. Diese Beschränkung liegt theils darin, daß einzelne Staatsangelegenheiten fortan ausschließlich der Reichs-

gewalt anheimfallen (s. Art. II), theils darin, daß dem Volke gewisse Grundrechte und Einrichtungen von Reichswegen gewährleistet werden (s. Art. IV).

## Artikel II.

### Bedeutung des Reichs.

#### §. 3.

Der Reichsgewalt steht fortan ausschließlich zu:

- a) die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten nach Außen, mithin das Recht der Verträge und des gesammten diplomatischen Verkehrs zu diesem Zwecke; ingleichen die Ueberwachung der von den einzelnen Staaten unter sich oder mit dem Auslande abzuschließenden Verträge. (Ständige Gesandtschaften zwischen den einzelnen Staaten finden nicht weiter statt.)
- b) das Recht über Krieg und Frieden;
- c) das Heerwesen, beruhend auf stehendem Heere und Landwehr, und auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung;
- d) das Festungswesen;
- e) die Sicherung Deutschlands zur See durch eine Kriegsflotte und Kriegshäfen;
- f) das Zollwesen, so daß das ganze Reich ein Zollgebiet bildet;
- g) das Postwesen;
- h) Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen und Telegraphen; S. 488.
- i) Ertheilung von Erfindungspatenten, die sich auf das ganze Reich erstrecken;
- k) die Gesetzgebung im Gebiet des öffentlichen und Privatrechts, in so weit eine solche zur Durchbildung der Einheit Deutschlands erforderlich ist, wozin insbesondere ein Gesetz über deutsches Heimathrecht und Staatsbürgerrecht, so wie ein Gesetz über ein für ganz Deutschland gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssystem gehört;
- l) die Gerichtsbarkeit in dem unten (§. 24) bezeichneten Umfange;
- m) die Verfügung über sämmtliche Zoll- und Post-Einkünfte und, sofern diese und sonstige Reichseinnahmen (Taxen, Concessionsgelder u. s. w.) nicht ausreichen, die Belegung der einzelnen Staaten mit Reichssteuern.

### Artikel III.

#### Verfassung des Reichs.

##### §. 4.

Die Fülle der Reichsgewalt ist in dem Reichsoberhaupt und dem Reichstage vereinigt. Die Verwaltung einzelner Zweige derselben geschieht durch eigene Reichsbehörden, an deren Spitze Reichsminister stehen; die Gerichtsbarkeit insbesondere übt ein Reichsgericht aus.

#### A. Das Reichsoberhaupt.

##### §. 5.

Die Würde des Reichsoberhauptes (deutschen Kaisers) soll um der Sicherstellung der wahren Wohlfahrt und Freiheit des deutschen Volks willen erblich seyn.

##### §. 6.

Das Reichsoberhaupt residirt zu Frankfurt am Main; es bezieht eine mit dem Reichstage zu vereinbarende Civilliste.

##### §. 7.

Der Kaiser hat die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten des Reichs, ernennt die Reichsbeamten und die Officiere, des stehenden Heeres und der Marine, sowie die Stabsofficiere der Landwehr; dergleichen verfügt er über die Vertheilung des stehenden Heeres.

Auch zur Ertheilung von Erfindungspatenten (§. 3 i) bedarf es der Zustimmung des Reichstags nicht.

##### §. 8.

Dem Kaiser steht die außerordentliche Berufung (vergl. §. 18), die Vertagung, Schließung und Auflösung des Reichstags zu.

Die Beschlüsse des Reichstags erhalten durch seine Verkündung verbindliche Kraft für alle Theile des Reichs.

Er erläßt die zur Vollziehung der Reichsgesetze nöthigen Verordnungen. Das Recht des Vorschlags und der Zustimmung zu den Gesetzen theilt er mit dem Reichstage.

## §. 9.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Von ihm werden die Gesandten und Consuln ernannt und bei ihm beglaubigt.

Er schließt die Verträge mit auswärtigen Staaten und überwacht die Verträge der einzelnen deutschen Staaten (§. 3 a).

Er entscheidet über Krieg und Frieden.

## | §. 10.

S. 489.

Der Kaiser ist unverleßlich und unverantwortlich, dagegen müssen alle von ihm ausgehenden Verfügungen von wenigstens einem der Reichsminister unterzeichnet werden, zum Zeichen der Verantwortlichkeit desselben für die Zweck- und Gesetzmäßigkeit der Verfügung. Der Mangel einer solchen Unterschrift macht die Verfügung ungültig.

## B. Der Reichstag.

## §. 11.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Oberhause und dem Unterhause.

## §. 12.

Das Oberhaus besteht aus höchstens 200 Mitgliedern, nämlich:

- 1) aus den regierenden Fürsten. Sie haben das Recht, einen Stellvertreter zu schicken, der aber im Laufe einer Sitzungsperiode nicht abgerufen werden darf;
- 2) aus einem Abgeordneten von jeder der vier freien Städte, welchen die Regierung mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt;<sup>1</sup>
- 3) aus Reichsräthen, welche aus dem Kreise der bewährten Verdienste des Vaterlandes von den einzelnen Staaten auf zwölf Jahre gewählt werden, so daß alle vier Jahre ein Drittel austritt. Die Wahlberechtigung ist unter den einzelnen Staaten mit Rücksicht auf deren Bevölkerung

<sup>1</sup> Gedruckt steht: „welche die Regierungen mindestens für die Dauer einer Sitzungsperiode schickt.“ Mit Tinte ist der doppelte Druckfehler im Text korrigiert.

vertheilt. In Staaten, die nur einen Reichsrath schicken, steht das Wahlrecht den Ständen und in den freien Städten den gesetzgebenden Körpern, in solchen, die mehrere schicken, steht es zur Hälfte den Ständen, zur Hälfte den Regierungen zu (siehe Anlage A); die Reichsräthe müssen dem Staate, von dem sie gewählt werden, angehören und das vierzigste Lebensjahr vollendet haben.

### §. 13.

Das Unterhaus besteht aus Abgeordneten des Volks, welche auf sechs Jahre gewählt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittel austritt. Auf je 100,000 Seelen der wirklichen Bevölkerung kommt ein Abgeordneter, jedoch so, daß auch Staaten von geringerer Volkszahl einen Abgeordneten schicken und ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen ebenfalls zu einem Abgeordneten berechtigt.

Die Wahl geschieht durch das Volk (nicht durch die Ständeversammlungen), ob aber direct oder indirect (durch Wahlmänner), bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Wähler ist jeder volljährige selbstständige Staatsangehörige, mit Ausschluß der wegen eines entehrenden Verbrechens Verurtheilten; wählbar jeder Wahlberechtigte nach vollendetem dreißigsten Lebensjahr, ohne Unterschied des deutschen Staates, dem er angehört. Die näheren Bestimmungen bleiben einer von Reichswegen zu erlassenden Wahlordnung vorbehalten.

Beamte bedürfen zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl keiner Genehmigung.

### §. 14.

Die Reichsräthe und die Mitglieder des Unterhauses beziehen Reise- und Tage-Gelder aus der Reichscaffe.

### §. 15.

Jedes Mitglied des Reichstags, mit Einschluß der §. 12, Num. 1 und 2 erwähnten Stellvertreter und Abgeordneten, vertritt ganz Deutschland und ist an Instructionen nicht gebunden.

### §. 16.

Zur Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses gehört die Uebereinstimmung beider Häuser.

| Das Recht des Gesetzesvorschlags, der Beschwerde und der Adresse, dergleichen die Anklage der Minister steht jedem Hause für sich zu. S. 490.

Der Voranschlag des Reichshaushalts ist stets zuerst dem Unterhause zur Beschlußnahme vorzulegen, deren Ergebnis das Oberhaus nur im Ganzen verwerfen, in den einzelnen Ansätzen nicht verändern darf.

#### §. 17.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses gehört die Gegenwart von wenigstens einem Drittel der Mitglieder und die absolute Mehrheit der Stimmen.

#### §. 18.

Der Reichstag versammelt sich von Rechtswegen jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung in Frankfurt am Main, die am . . . ihren Anfang nimmt. Außerordentliche Sitzungen können vom Kaiser zu jeder Zeit berufen werden (s. §. 8). Eine Vertagung des Reichstags durch den Kaiser darf nicht über sechs Wochen ausgedehnt werden. Einer Auflösung soll die Anordnung neuer Wahlen binnen 14 Tagen nachfolgen, widrigenfalls tritt der Reichstag drei Monate nach der Auflösung in seiner alten Gestalt zusammen, wenn die Zeit der ordentlichen Sitzung nicht früher fällt.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich.

#### §. 19.

Die Mitglieder des Reichstags können von der Verpflichtung, an den Verhandlungen desselben Theil zu nehmen, nur durch das betreffende Haus des Reichstags entbunden werden.

#### §. 20.

Sie können, auser im Fall der Ergreifung auf frischer That bei einem peinlichen Verbrechen, während ihrer Anwesenheit auf dem Reichstage und auf der Hin- und Herreise nicht ohne Zustimmung des Hauses, dem sie angehören, verhaftet werden. Auch können sie wegen ihrer Aeußerungen im Hause an keinem andern Orte zur Rechenschaft gezogen werden.

#### §. 21.

Die Reichsminister haben nur Stimmrecht in dem einen oder andern Hause, wenn sie Mitglieder desselben sind. Sie

haben Zutritt in jedem Hause und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Jedes Haus kann die Gegenwart der Minister verlangen.

### C. Das Reichsgericht.

#### §. 22.

Das Reichsgericht besteht aus 21 Mitgliedern. Sie werden zu einem Drittel vom Reichsoberhaupte, zu einem Drittel vom Oberhause, zu einem Drittel vom Unterhause auf Lebenszeit ernannt, und wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vicepräsidenten.

Unvereinbar mit der Stelle eines Reichsrichters ist die Bekleidung jedes andern Reichs- oder Staats-Amtes und die Mitgliedschaft des Ober- und Unter-Hauses.

#### §. 23.

Das Reichsgerichts hat seinen Sitz in Nürnberg. Seine Sitzungen sind öffentlich.

#### §. 24.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt Folgendes:

- a) Streitigkeiten jeder Art, politische und rechtliche, zwischen den einzelnen deutschen Staaten oder zwischen regierenden Fürsten, in so fern sie nicht in das Gebiet der Reichs-Regierungssachen gehören, und mit Vorbehalt der gewillführten Austräge;
6. 491. | b) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den deutschen Staaten, unter demselben Vorbehalt;
- c) Klagsachen von Privatpersonen gegen regierende deutsche Fürsten, in so fern es an der Zuständigkeit eines Landesgerichts fehlt;
- d) Klagsachen von Privatpersonen gegen deutsche Staaten, bei welchen die Verpflichtung, der Forderung Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist;
- e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines einzelnen Staats und dessen Ständen über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;
- f) alle Klagen gegen den Reichsfiscus und dessen einzelne Zweige;

- g) Entscheidungen in oberster Instanz über die nach der Verfassung eines jeden Landes zu beurtheilenden Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege;
- h) Anklagen gegen die Reichsminister oder die Landesminister durch eines der Häuser des Reichstags, dergleichen Anklagen gegen die Landesminister durch die Landstände, wegen der Verletzung der Reichs- beziehungsweise der Landesgrundgesetze. Die Frage wegen Ausdehnung des Anklagerechts auf andere Fälle bleibt der nähern Bestimmung eines Reichsgesetzes vorbehalten;
- i) Criminalgerichtsbarkeit mit Urtheilsfällung durch Geschworene in Fällen des Hoch- und Landes-Verraths gegen das Reich, so wie bei Majestätsverbrechen gegen das Reichsoberhaupt.

Der in diesen Fällen dem Reichsoberhaupt zustehenden Begnadigung muß ein Gutachten des Reichsgerichts vorausgehen.

Außerdem hat das Reichsgericht, auf Erfordern der Reichsregierung, wegen angeblicher Verletzung reichsgesetzlich verbürgter Rechte durch Gesetze oder Regierungshandlungen der einzelnen Staaten Gutachten zu geben.

Die Vollziehung der reichsgerichtlichen Sprüche wird durch ein Reichsgesetz näher bestimmt.

## Artikel IV.

### Grundrechte des deutschen Volkes.

#### §. 25.

Das Reich gewährleistet dem deutschen Volke folgende Grundrechte, welche zugleich der Verfassung jedes einzelnen deutschen Staats zur Norm dienen sollen:

- a) eine Volksvertretung mit entscheidender Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung, und mit Verantwortlichkeit der Minister gegen die Volksvertreter;
- b) Oeffentlichkeit der Ständeversammlungen;
- c) eine freie Gemeindeverfassung auf Grundlage selbstständiger Verwaltung in Gemeinde-Angelegenheiten;
- d) Unabhängigkeit der Gerichte, Unabsetzbarkeit der Richter ausser nach Urtheil und Recht; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens mit Schwurgerichten, in

Criminalfachen und bei allen politischen Vergehen; Vollziehbarkeit der rechtskräftigen Erkenntnisse deutscher Gerichte im ganzen Gebiete des Reichs;

- e) Gleichheit aller Stände in Betreff der Staats- und Gemeindelasten und der Amtsfähigkeit;
- f) Allgemeine Bürgerwehr;
- §. 492. | g) freies Versammlungs- und Vereins-Recht, mit Vorbehalt eines Gesetzes gegen den Mißbrauch;
- h) unbeschränktes Petitionsrecht, sowohl der Einzelnen als der Körperschaften;
- i) das Recht jedes Betheiligten, Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren einer Behörde, nach vergeblichem Anruf der vorgesetzten Behörden, an die Landstände und, sofern eine Verletzung von Reichsgesetzen behauptet wird, an eines der Häuser des Reichstags mit der Bitte um Verwendung zu bringen;
- k) Preßfreiheit, ohne irgend eine Beschränkung durch Censur, Concessionen und Cautionen; Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte;
- l) Unverbrüchlichkeit des Briefgeheimnisses, unter gesetzlicher Normirung der bei Criminaluntersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen;
- m) Sicherstellung der Person gegen willkürliche Verhaftung und Hausfuchung durch eine habeas-corporis-Acte;
- n) Berechtigung aller Angehörigen des deutschen Reichs, in jedem einzelnen Staate und an jedem Orte ihren Aufenthalt zu nehmen, und unter den nämlichen Bedingungen, wie die Angehörigen des betreffenden Staats, Grundstücke zu erwerben und Gewerbe zu betreiben;
- o) Auswanderungsfreiheit.
- p) Freiheit der Wahl des Berufs und der Bildung dazu im In- und Auslande;
- q) Freiheit der Wissenschaft;
- r) Freiheit des Glaubens und der privaten und öffentlichen Religionsübung; Gleichheit aller Religionsparteien in bürgerlichen und politischen Rechten;
- s) Freiheit volksthümlicher Entwicklung, insbesondere auch der nicht deutschen Volksstämme durch Gleichberechtigung ihrer Sprache in Rücksicht auf Unterricht und innere Verwaltung.

## Artikel V.

## Gewähr des Reichsgrundgesetzes.

## §. 26.

Das Reichsoberhaupt leistet beim Antritt seiner Regierung einen Eid auf das Reichsgrundgesetz vor dem versammelten Reichstage, der bei jedem Thronwechsel unverzüglich und ohne Berufung in der Art zusammentritt, wie er das letzte Mal versammelt gewesen ist.

## §. 27.

Die Reichsminister und die übrigen Beamten des Reichs, ingleichen das Reichsheer werden auf das Reichsgrundgesetz vereidigt.

## §. 28.

Den in den einzelnen Staaten vorgeschriebenen Verpflichtungen auf die Landesverfassung wird die Verpflichtung auf das Reichsgrundgesetz beigelegt.

## §. 29.

Zu Abänderungen des Reichsgrundgesetzes ist die Uebereinstimmung des Reichstags mit dem Reichsoberhaupt, in jedem Hause die Anwesenheit von wenigstens drei Viertel der Mitglieder und eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden erforderlich.

## §. 30.

Alle Bundesbeschlüsse, Landesgesetze und Verträge zwischen einzelnen deutschen Staaten sind, in so weit sie mit einer Bestimmung des Reichsgrundgesetzes im Widerspruch stehen, hiermit ausser Kraft gesetzt.

---

## | Anlage A.

## Vertheilung der Reichsräthe auf die einzelnen deutschen Staaten:

Oesterreich sendet . . . . .	24
Breussen . . . . .	24
Bayern . . . . .	12
Sachsen, Hannover, Württemberg und Baden, je 8, zusammen . . . . .	32
Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Schwerin, je 6, zusammen . . . . .	24
Luxemburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Oldenburg, je 4, zusammen . . . . .	20
Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, je 2, zusammen . . . . .	6
Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Deßau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sonderhausen, Hohenzollern-Sigmaringen, Hohenzollern-Hechingen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Lauenburg, Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg, je 1, zusammen . . . . .	19
	<hr/> 161

## Verzeichniß

der dem Bundestage beigeordneten Vertrauensmänner, welche an der Berathung des vorstehenden Entwurfs Theil genommen haben.

Oesterreich:	von Schmerling aus Wien, und von Sommaruga aus Wien.
Breussen:	Dr. Dahlmann aus Bonn.
Bayern:	(nicht vertreten).
Königreich Sachsen:	Lodt aus Adorf.
Hannover:	Dr. Zachariä aus Göttingen.
Württemberg:	Dr. Uhland aus Tübingen.
Baden:	Bassermann aus Mannheim.
Kurhessen:	Dr. Bergl aus Marburg.

Großherzogthum Hessen:	Dr. Langen aus Rheinheffen.
Holstein:	Dr. Droyfen aus Kiel.
Luxemburg:	Willmar aus Luxemburg.
Sächsische Häuser:	von der Gabelenz aus Altenburg und Luther aus Meiningen.
Braunschweig und Nassau:	von Gagern aus Wiesbaden.
Mecklenburg:	Steber aus Mecklenburg.
Oldenburg u. s. w.:	Dr. Albrecht aus Leipzig.
16. Stimme:	Jaup aus Darmstadt und Petri aus Detmold.
Freie Städte:	Dr. Gervinus aus Heidelberg.

**Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.**

**Seft VI. Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.** Vom 4. September 1831. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 5. Mai 1909. Samt fünf Anlagen. Mit dem Wahlgesetze vom 5. Mai 1909 und der Ausführungsverordnung vom 7. Mai 1909. 4. Auflage. kart. # 5.—.

Inhalt ferner: Königlichcs Hausgesetz. — Landtagswahlgesetz. — Gesetz über den Staatsgerichtshof. — Gesetz über das Recht der Rammern zu Gesetzesvorschlägen. — Landtagsordnung. — Diätengesetz. — Gesetz, die Oberrechnungskammer betr. — Gesetz, den Staatshaushalt betr.

„ **VII. Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg.** Vom 25. September 1819. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 16. Juli 1906. Samt 3 Anlagen. 2. Auflage. kart. # 2.40.

Inhalt ferner: Der König und sein Haus. — Die Bildung des Staatsministeriums. — Die Landstände.

„ **VIII. 1. Die Verfassung des Großherzogthums Baden.** Vom 22. August 1818. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetz vom 24. August 1904. Samt drei Anlagen. 2. Auflage. kart. # 2.—.

Inhalt ferner: Der Großherzog und sein Haus. — Die Ständeversammlung. — Der Staatshaushalt und seine Kontrolle.

„ **VIII. 2. Die Verfassung des Großherzogthums Hessen.** Vom 17. December 1820. Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen vom 3. Juni 1911. Samt vier Anlagen. 2. Auflage. kart. # 4.—.

Inhalt: Verfassungsurkunde. — Die Gesetze zur Regelung der standesherrlichen Verhältnisse. — Der Großherzog und sein Haus. Das Regentenschaftsgesetz. — Die Verantwortlichkeit der Minister. — Die Landstände. — Der Etat und seine Durchführung.

„ **X. Verfassungs-Urkunden für die freien und Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg.** Mit allen Abänderungen bis zu den Gesetzen von Mitte 1897. Samt Anlagen. kart. # 2.—.

Einzelu sind daraus erschienen:

1. **Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck.** Vom 7. April 1875. Mit den durch das Gesetz vom 21. Juli 1879 bewirkten Abänderungen. kart. # 1.—.

2. **Verfassungs-Urkunde der freien Hansestadt Bremen.** Vom 1. Januar 1894. kart. # 1.60.

3. **Verfassungs-Urkunde der freien und Hansestadt Hamburg.** Vom 13. October 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 2. November 1896. Samt zwei Anlagen. kart. # 1.—.